Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 152 (1985)

Artikel: Protokoll der Referentenkonferenz

Autor: Ott, Gustav

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743425

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protokoll der Referentenkonferenz

(Französisch an der Primarschule)

Mittwoch, 16, Januar 1985, 14.15 Uhr, im Restaurant «Du Pont», Zürich

Traktanden

- 1. Begrüssung und Mitteilungen
- 2. Begutachtung
 - a) Einführungsreferat
 - b) Erläuterung der Thesen
 - c) Vorgehen in den Kapitelversammlungen
- 3. Allfälliges

Anwesend

Synodalvorstand:

- B. Bouvard, Präsident
- G. Hanselmann
- G. Ott

Kapitel:

Präsidenten und Referenten aus allen 17 Kapiteln bzw. Kapitelabteilungen

Lehrerorganisationen:

Präsidenten von ZKLV, ELK, ZKM, ORKZ

ED, Abt. VS:

Hsj. Graf

H. Hedinger

J. Winkelmann

ER:

Prof. P. Frei

K. Angele

Referent:

P. Claus

Entschuldigt:

Präsidenten von SKZ, KSL und VPOD, Sektion Lehrberufe

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die anwesenden Kapitelpräsidenten und Referenten, die Vertreter der Lehrerorganisationen und der Erziehungsdirektion, den Tagesreferenten und besonders die beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat, die Herren Prof. P. Frei und K. Angele. Herzlich heisst er die erstmals anwesenden Kapitelpräsidenten willkommen. Diesen Kolleginnen und Kollegen, die ihr neues Amt zu Beginn dieses Jahres angetreten haben, wünscht er für die zukünftige Tätigkeit viel Erfolg und Befriedigung.

2. Begutachtung

a) Einführungsreferat

Vor der Einführung werden den Referenten als Grundlagen zur Ausarbeitung ihres Referates in den Kapiteln folgende Unterlagen verteilt:

- 1. Die provisorische Fassung der Thesen, die während der Konferenz noch einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen erfährt.
- 2. Arbeitspapier von P. Claus mit Erläuterungen zu den einzelnen Thesen.
- 3. Fragen zum Französischunterricht an der Primarschule (Vom Sekretariat für pädagogische Fragen der ED, Abt. Volksschule zusammengestellte Broschüre.)
- 4. SIPRI-Ergebnisbericht: «Kann die Primarschule den Fremdsprachunterricht verkraften?»

Im § 13 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode ist das Recht, aber auch die Pflicht der Schulkapitel Begutachtungen durchzuführen, festgehalten, und zwar

- a) zu Änderungen im Lehrplan
- b) zur Einführung neuer oder zu einer wesentlichen Umarbeitung bestehender Lehrmittel der Volksschule
- c) zu wichtigen, die innere Einrichtung der Volksschule betreffenden Verordnungen
- d) zu weiteren vom ER an die Kapitel zur Begutachtung überwiesenen Geschäften.

Die Ergebnisse der Begutachtungen werden in einem Gutachten zuhanden des ER zusammengefasst. Dieses Gutachten bildet eine fachlich ausgerichtete Stellungnahme der Lehrerschaft zur Vorlage des ER. Es dient dem ER als Hilfe zur Entscheidung und formuliert die Bedingungen, unter denen ein Projekt verwirklicht werden kann. Nach § 23 des Gesetzes betreffend die Volksschule ist der ER befugt, die Unterrichtsgegenstände der Primarschule festzulegen.

Für die bevorstehende Begutachtung bedeutet dies:

- Der ER legt den Schulkapiteln pflichtgemäss das Projekt zur Vorverlegung des Französischunterrichts vor.
- Die Schulkapitel haben dazu aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen und die von den Vorschlägen der ED abweichenden Meinungen zu begründen, damit der ER allfällige weitere Aufträge zur Erreichung der von der Lehrerschaft geforderten Bedingungen geben kann.
- Diese Stellungnahme ist daher auf die vorgegebene Strukturierung (grüne Beilage zur Broschüre der ED) auszurichten, damit die Meinung der Lehrerschaft zu allen im Projekt enthaltenen Sachfragen ermittelt werden kann. Es ist deshalb auch nicht statthaft, an den Versammlungen nur auf die Grundsatzfrage (Grundsatzthese) einzutreten.

Die den Kapitularen unterbreiteten Thesen 1-12 sind aus diesen Gründen ebenfalls auf dieser Strukturierung aufgebaut. Sie formulieren die Bedingungen und Wünsche der Lehrerschaft unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass der ER gemäss seiner gesetzlichen Kompetenz eine Vorverlegung beschliessen sollte. Es ist Aufgabe der Kapitelreferenten, diese Thesen des SV sachlich und neutral vorzustellen und zu erläutern.

Der Synodalpräsident erläutert die Entstehung der vorliegenden Thesen. Die Vorstände der Lehrerorganisationen arbeiteten ihre eigenen Vorschläge aus. Im Rahmen einer Synodalkonferenz wurde versucht, eine Einigung zu erzielen und zu den Sachfragen Formulierungen zu finden, die von allen Vorständen hätten un-

terstützt werden können. Bei diesen Beratungen war für den SV die Auffassung des Vorstandes der ZKM besonders massgebend, da die Mittelstufe direkt betroffen ist. Im Anschluss an diese Synodalkonferenz erhielten die Vorstände nochmals Gelegenheit, die Thesenentwürfe zu überprüfen, Änderungswünsche vorzubringen und dem SV bis zur Referentenkonferenz mitzuteilen, wie weit sie die Synodalthesen mitunterzeichnen würden.

Die Vorstände nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

Zusammen mit dem SV empfehlen ELK und ZKM, unter Berücksichtigung der Sachlage, dass die Auswertung der unter den Mitgliedern dieser beiden Konferenzen durchgeführten Umfrage keine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung zum FU/PS zulässt, und in Würdigung aller Überlegungen und Kenntnisse der Lehrerschaft den Synodalthesen zuzustimmen und auch eine Vorverlegung des FU zu befürworten.

Nachdem einige geringe Änderungswünsche an der Referentenkonferenz noch haben einbezogen werden können, unterstützt auch der Vorstand des ZKLV die Thesen und tritt für eine Vorverlegung ein. KSL und ORKZ, abgestützt auf die Mehrheitsmeinung der Delegiertenversammlung und nach Berücksichtigung eines während der Versammlung vorgebrachten Änderungswunsches, unterstützen die Thesen zu den Sachfragen, lehnen aber die Vorverlegung ab.

Der Vorstand der SKZ kann, ebenfalls unter Beachtung der Beschlüsse der DV, weder die 15 Thesen noch die Grundsatzthese unterzeichnen. Die mit der Unterzeichnung verbundene Zustimmung stünde im Widerspruch zur eigenen Stellungnahme, die von der SKZ direkt der ED eingereicht werden wird.

Der SV hat an seiner letzten Sitzung beschlossen, die ihm von der SKZ zur Verteilung an die Kapitelreferenten zugestellten Exemplare der Stellungnahme nicht abzugeben.

Begründung:

- 1. Die Stellungnahme der SKZ ist nicht nach den Richtlinien der Strukturierung aufgebaut und nimmt zu einigen wichtigen Punkten der Begutachtung nicht Stellung.
- 2. Es ist nicht Aufgabe der Referenten, neben den Synodalthesen auch anderslautende Auffassungen von freien Lehrerorganisationen zu vertreten.
- 3. Wenn bei früheren Begutachtungen innerhalb der freien Lehrerorganisationen verschiedene Meinungen vertreten wurden, mussten die Konferenzen, deren Meinung nicht mit der Auffassung des SV und der Mehrheit der Konferenzen übereinstimmte, ebenfalls selber für die Information der Lehrerschaft über ihren Standpunkt besorgt sein.

Selbstverständlich steht es allen Stufenkonferenzen frei, ihre Meinung an den Kapitelversammlungen durch eigene Vertrauensleute darlegen zu lassen.

Im Vorstand der Sektion Lehrberufe des VPOD sind die Meinungen im jetzigen Stadium der Auseinandersetzungen kontrovers. Er möchte daher nicht öffentlich Stellung nehmen, bevor die Sektionsversammlung beschlossen hat und unterzeichnet daher die Thesen nicht.

Mit ihren Empfehlungen drücken die Vorstände ihre eigenen Meinungen aus, die sie sich aufgrund einer langjährigen Auseinandersetzung mit dem Geschäft und den entsprechenden umfassenden Informationen gebildet haben. Es handelt sich also um Ratschläge an die Mitglieder der einzelnen Organisationen, denen aber der persönliche Entscheid nicht abgenommen werden kann.

Vom SV werden die an der Versammlung vorgebrachten Wünsche für redaktionelle Änderungen angenommen, womit die Thesen in ihrer endgültigen Formulierung bereinigt sind.

Thesen

Begutachtung Französisch an der Primarschule

Vorbemerkungen

- 1. In Abschnitt I sind die Thesen 1-12 nach der Strukturierung in der grünen Beilage zur Broschure der Erziehungsdirektion gegliedert. Daran schliessen sich drei weitere allgemeine Thesen an. In Abschnitt II ist die Grundsatzthese zur Vorverlegung des Französischunterrichts in der Primarschule zur Diskussion gestellt.
- 2. Unter der Voraussetzung, dass der Erziehungsrat eine Vorverlegung beschliessen sollte, nehmen die Vorstände der unterzeichnenden Lehrerorganisationen in den Thesen 1-15 wie folgt Stellung:

I. Thesen

Zu Abschnitt C: Grundlagen (S. 9-14 der Broschüre)

- 1. Der Französischunterricht soll in der 5. Klasse beginnen.
- 2. Im Fach Französisch wird keine Note erteilt.
- 3. Französisch ist in der Primarschule weder Promotions- noch Selektionsfach im Hinblick auf den Übertritt in die Oberstufe.
 - Der Französischunterricht in der Primarschule ist aber insofern selektionswirksam, als die Fähigkeiten des Schülers in der Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Übertritt in die Oberstufe berücksichtigt werden, da Französisch in der Sekundarschule Selektionsfach ist.
- 4. Der Umfang von zwei Wochenstunden wird als genügend erachtet.
- 5. Der Französischunterricht wird durch den Klassenlehrer erteilt. Die Möglichkeit zum Fächerabtausch muss gewährleistet sein. Für Mehrklassenschulen sind Lösungen unter Beizug eines Fachlehrers vorzusehen.
- Zu Abschnitt E: Lehrplan (S. 20-22)
- 6. Dem vorgesehenen Lehrplan wird zugestimmt.
- Zu Abschnitt F: Stundentafeln (S. 22-25)
- 7. Wegleitend für die neue Stundentafel soll das Modell 1 sein. Die Pflichtstundenzahl von Schülern und Lehrern an der Mittelstufe wird dadurch auf 28 pro Woche festgesetzt. Die Beibehaltung von 2 Stunden Parallelisation bleibt gesichert.
- 8. Die Aufteilung des Französischunterrichts auf vier halbe Lektionen wird befürwortet. Sie ist aber durch entsprechende Bestimmungen im Stundenplanreglement zu erleichtern.
- Zu Abschnitt H: Ausbildung der amtierenden Lehrer (S. 28-34)
- 9. Die Ausbildung der amtierenden Lehrer wird im Grundsatz gutgeheissen. Ein Angebot zusätzlicher Fremdsprachaufenthalte und geeigneter Kurse soll den individuellen Bedürfnissen in bezug auf den Erwerb der Sprechfertigkeit Rechnung tragen.
- 10. Die Aufteilung der Ausbildung auf Schulzeit und unterrichtsfreie Zeit muss zu Lasten der Schulzeit verändert werden.
- 11. Den organisatorischen Richtlinien (S. 33/34) wird grundsätzlich zugestimmt.
- 12. Den amtierenden Lehrkräften an der Unterstufe ist in Nachfolgekursen das uneingeschränkte Recht zur Französischausbildung zu gewährleisten. Jeder zukünftige Primarlehrer ist zu befähigen, Französischunterricht zu erteilen. Die Lehrerbildungsanstalten haben die entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

Allgemeines

- 13. Das Lernen von Fremdsprachen ist für alle Schüler ein anerkanntes Bildungsziel. Den allgemeinen Zielsetzungen des Fremdsprachunterrichts an der gesamten Volksschule wird zugestimmt.
- 14. Die Stoffprogramme der Volksschule, insbesondere der Mittelstufe bei der Einführung des Französischunterrichts, müssen im Rahmen der laufenden Lehrplanrevision überprüft und reduziert werden.
- 15. Die Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Erteilung des Französischunterrichts sind abzugelten.

Zürich, im Januar 1985

Der Synodalvorstand Die Vorstände von ZKLV; ELK, ZKM, ORKZ, KSL

II. Grundsatzthese

Der Vorverlegung des Französischunterrichts in die Primarschule wird trotz gewisser Bedenken zugestimmt.

Zürich, im Januar 1985

Der Synodalvorstand Die Vorstände von ZKLV; ELK, ZKM

b) Erläuterungen zu den Thesen

Pierre Claus, Primarlehrer und Sachbearbeiter FU/PS bei der ED, erläutert die Bedeutung der einzelnen Thesen und erklärt, welche Überlegungen zu ihrer Formulierung geführt haben.

Zu These 1

- Die EDK hat in ihren Beschlüssen und Empfehlungen aus dem Jahre 1975 festgehalten, der erste Fremdsprachunterricht solle vor dem Eintritt der Pubertät der Schüler erfolgen.
- Wenn die für einen propädeutischen Fremdsprachunterricht günstigen alterstypischen Eigenschaften des Schülers ausgenützt werden wollen, muss dieser Unterricht vor Eintritt der Pubertät einsetzen.
- Der Beginn in der 5. Klasse ist ein Kompromiss:
 - vor der Pubertät
 - die 4. Klasse ist als Angewöhnungszeit für Schüler und Lehrer der Mittelstufe verfügbar
 - Koordination im ostschweizerischen Raum.

Zu These 2

Es wird keine Note erteilt. Das heisst aber nicht, dass die Leistungen und das Verhalten des Schülers nie beurteilt würden. Es gibt, wie in anderen Fächern, Lernkontrollen, differenzierte Beobachtungen über die individuellen Lernfortschritte und Entwicklung des Kenntnis- und Fähigkeitsstands des Schülers. Ferner wird der Lehrer mit verschiedenen Unterrichtskontrollen die Wirkung seines Unterrichts dauernd überprüfen.

Zu These 3

FU kein Promotionsfach: Die Leistungen eines Schülers in Französisch dürfen den Übertritt von der 5. in die 6. Klasse nicht beeinflussen.

FU kein Selektionsfach: Die Leistungen eines Schülers in Französisch dürfen im Hinblick auf den Übertritt an die Oberstufe nicht in einer Note gefasst und diese zwecks arithmetischer Berechnung der Funktionsnote weiterverwendet werden. Hingegen können die Fähigkeiten und Verhaltensweisen des Schülers in Französisch im Rahmen der Gesamtbeurteilung für die Zuteilung in eine Abteilung der Oberstufe mitberücksichtigt werden.

Zu These 4

In der Regel erteilt der Klassenlehrer den FU (Klassenlehrerprinzip). Damit wird ein guter Einbau des FU in den übrigen Unterricht in organisatorischer und inhaltlicher Sicht erreicht.

Ausnahmen:

- vom FU dispensierte Lehrer
- Lehrer, welche im Rahmen der Altersentlastung den FU abgeben. Besondere Lösungen sind noch für die Mehrklassenschulen zu erarbeiten, wobei dort vermehrt Stunden durch herangezogene Lehrer zu übernehmen sind.

Zu These 5

Der Umfang von 2 Wochenstunden FU hat sich als sehr günstig erwiesen. Er wird in den meisten Kantonen angewendet.

Zu These 6

Der Lehrplan ähnelt den Lehrplänen für andere Fächer. Er enthält:

- Leitideen = Feststellungen, die allgemein gültig sind, nicht nur für den FU/PS
- Stufenspezifische Voraussetzungen = Eigenschaften allgemeiner des Mittelstufenschülers
- Das Vorgehen im Unterricht
- Ziele: Kommunikationsfähigkeit
 - elementarer Wortschatz
 - Hörverstehen
 - SprechenLesen, SchreibeneigentlicherLehrplan

- Grammatik

Zu These 7

Anlässlich der Vernehmlassung II 1978 hat die Lehrerschaft der Mittelstufe folgende Bedingungen für eine neue Stundentafel formuliert:

- keine zeitliche Mehrbelastung von Schülern und Lehrern
- Beibehalten von 2 Stunden Parallelisation
- Einbezug der gesamten Stundentafel
- Kürzung auch sogenannt kognitiver Fächer wie Sprache, Rechnen
- Verringern der Fächeraufsplitterung
- Kombinierbarkeit von FU mit den anderen Fächern.

Das Stundentafelmodell I erfüllt diese Bedingungen. In diesem Zusammenhang muss auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, das Stoffprogramm zu überprüfen und zu reduzieren (siehe These 14).

Das Stundentafelmodell II dagegen bringt

- 1 Stunde mehr für den Schüler
- den Wegfall einer Stunde Parallelisation
- keine Kürzung bei den sogenannten kognitiven oder Promotionsfächern.

Zu These 8

Die Aufteilung des FU auf vier halbe Lektionen hat sich bewährt und ist wegen der Art des Unterrichts sinnvoll. Durch Bestimmungen im Stundenplanreglement ist das Ansetzen der halben Lektionen zu erleichtern (z. B. von 8.30-8.55 oder 11-11.25 Uhr). Im neuen Stundenplanreglement für die Real- und Oberschule ist die Möglichkeit geschaffen worden, Französisch viermal pro Woche in Halbstunden zu erteilen. Diese Tatsache unterstreicht, dass eine solche Aufteilung sinnvoll ist.

Zu These 9

Die vorgeschlagene Ausbildung dürfte vielen Lehrern zur Erlangung der nötigen Sprechfertigkeit genügen. Individuell kann aber eine längere Ausbildung nötig sein. Darum wird gefordert, dass individuell der Fremdsprachaufenthalt verlängert werden kann und dass weitere geeignete Kurse angeboten werden müssen. Trotzdem sind in einer Einführungszeit Unzulänglichkeiten kaum zu vermeiden. Es dürfte eine Frage des Generationenwechsels sein, sie ganz zu beheben.

Zu These 10

Die Aufteilung der 10wöchigen Ausbildungszeit lautet im Vorschlag der Erziehungsdirektion auf 5 Wochen Schulzeit und 5 Wochen unterrichtsfreie Zeit. Die Primarlehrer verlangen eine andere Aufteilung, und zwar zu Lasten der Schulzeit (z. B. 6 Wochen Schulzeit, 4 Wochen unterrichtsfreie Zeit).

Zu These 11

Die organisatorischen Richtlinien sind noch nicht vollständig ausgearbeitet. Die in der Begutachtungsunterlage vorliegenden Teile halten die Rechte auf eine FU-Ausbildung fest samt den dazugehörigen Pflichten, ferner die Dispensationsmöglichkeiten und ein Hinweis auf eine verkürzte Ausbildung.

Zu These 12

In den organisatorischen Richtlinien ist formuliert:

«Auf Gesuch hin können weitere Lehrer der Primarschule und der Oberstufe im Hinblick auf einen Stufenwechsel oder einen Einsatz als Fachlehrer die Ausbildung absolvieren.»

Für die Hauptkurse dürfte diese Einschränkung unumgänglich und sinnvoll sein. Die These 12 verlangt aber, dass bei Nachfolgekursen keine Einschränkungen mehr vorhanden sind. Jede Lehrkraft der Unterstufe hat das Recht, die FU-Ausbildung zu absolvieren. Damit ist die Möglichkeit des Stufenwechsels gewährleistet, und die Einheit der Primarlehrerschaft wird gewahrt.

Zu These 13

Der erste Satz ist eine Empfehlung des Europarates, die von der Erziehungsdirektorenkonferenz aufgegriffen und unterstützt worden ist.

Im zweiten Satz werden die von der EDK empfohlenen Zielsetzungen des FU während der ganzen obligatorischen Schulzeit formuliert. Diese sind im Kanton Zürich bereits in die Lehrpläne und Lehrmittel eingeflossen.

Zu These 14

Als Folge der Einführung des FU/PS und der Neudotation der Stundentafel (siehe These 7) muss das Stoffprogramm der Mittelstufe überprüft und reduziert werden. Diese Massnahme ist im Rahmen der laufenden Lehrplanrevision zu verwirklichen. Dabei sind die Stoffprogramme sämtlicher Stufen der Volksschule zu überprüfen.

Zu These 15

Über die Form und die Höhe der Abgeltung müssen zwischen dem ZKLV und dem zuständigen Departement Verhandlungen geführt werden. Die These ist der Auftrag hiezu.

Nach den Erläuterungen von P. Claus, erklärt ER K. Angele, dass die ersten Versuche mit Französischunterricht an der Primarschule Mitte der sechziger-Jahre vom Schweiz. Lehrerverein angeregt und vom ZKLV unterstützt worden sind. Mit den SIPRI-Projekten wurden die Versuche aufmerksam verfolgt und durch die Lehrerorganisationen immer wieder neue Bedingungen für bestmögliche Voraussetzungen formuliert. Diese Forderungen wurden auch in den zwei von der EDK durchgeführten Vernehmlassungen vorgebracht. Nach Meinung des ZKLV sind nun sämtliche von den Lehrerorganisationen gewünschten Bedingungen erfüllt worden. Einzig die gewerkschaftliche Frage der finanziellen Abgeltung ist noch nicht geregelt.

c) Vorgehen in den Kapitelversammlungen

In den Versammlungen sollten die Thesen in der vorgegebenen Reihenfolge behandelt werden. Abänderungsanträge können zu jeder These gestellt werden, worauf über die einzelnen Thesen abzustimmen ist. Bei eindeutigen Mehrheiten muss nicht ausgezählt werden.

Nach der Beratung ist über die bereinigten Thesen 1-15 eine Schlussabstimmung durchzuführen, wobei die Stimmenverhältnisse genau festzustellen sind. Schliesslich folgt die Abstimmung über die Grundsatzthese mit genauer Auszählung.

Nur mit diesem Vorgehen ist es dem SV möglich, die einzelnen Kapitelgutachten zu einem Gesamtbild der zürcherischen Lehrerschaft zu verarbeiten. Die Protokollauszüge mit den Verhandlungsergebnissen sind nach den Versammlungen baldmöglichst dem Vizepräsidenten zuzustellen. Die Abgeordnetenkonferenz findet am 12. Juni 1985 statt.

Sofern die Vorstände dies wünschen, wird an den Versammlungen ein Mitglied des Planungsstabes FU/PS anwesend sein, um Fragen der Versammlungsteilnehmer kompetent beantworten zu können. Diese Fachberater werden aber nicht direkt in die Verhandlungen eingreifen.

Nachdem eine Reihe von Fragen zur Gestaltung der Thesen, zum Verfahren und zum Vorgehen von Referenten und Versammlungsleitern ausführlich diskutiert worden ist, kann der Synodalpräsident dieses Geschäft mit dem besten Dank an den Referenten für die ausführliche Darlegung der Vorlage und an alle Anwesenden für die rege Beteiligung an der Diskussion abschliessen.

3. Allfälliges

Im Anschluss an die Versammlung möchte B. Bouvard die Kapitelpräsidenten über die im März stattfindende Konferenz der Kapitelpräsidenten und weitere Projekte des SV orientieren. Er ersucht sie deshalb, ihm noch einige Minuten zur Verfügung zu stehen.

Schluss der Referentenkonferenz: 16.15 Uhr.

Freienstein, 14. Februar 1985

Für den Synodalvorstand Gustav Ott, Aktuar